

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Ronto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 195 | Sonntag den 24. August 1919 | 78. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Biehaufbringung.

##### A. Die Höhe der Umlage.

Die Viehumlage für die Zeit vom 4. August bis 2. November 1919 bedeutet eine monatliche Entlastung für die Landwirtschaft. Es sind aufzubringen (in Klammern sind die Zahlen der letzten Umlage beigefügt):

918	(2023)	Rinder
1276	(1200)	Rälber
878	(110)	Schafs
25530 kg	(19850 kg)	Schweinefleisch.

Um diese Umlage zu erfüllen, sind von dem Gesamtviehwert eines Stalles 1% zu Schlachtvieh abzugeben.

Die Schafumlage erfordert, wie bereits in der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 angeordnet worden ist, 80% von der 15% des Schafbestandes betragenden Jahresabgabe.

Die Durchsicht der Ställe zwecks Bestimmung des abzugebenden Gewichts hat durch die Herren Vertrauensmänner in der üblichen letztmalig am 19. Mai 1919 bekanntgegebenen Weise zu geschehen.

Die Schlachtviehskataster sind so bald wie möglich auszufüllen und hiernach umgehend der Amtshauptmannschaft einzufenden.

##### B. Austausch von Zuchtvieh.

Zur Erhaltung der züchterisch und wirtschaftlich wertvollen Rinder und zur Erleichterung des Gefalles älterer abgängiger Zugochsen wird folgendes angeordnet:

##### I. Austausch von Zuchtkälbern.

Bei Verkauf eines Zuchtkalbes von Landwirt zu Landwirt im Bereiche der Amtshauptmannschaft Meissen hat der Käufer — unbeschadet der Ankaufsbefreiung — der Amtshauptmannschaft gegenüber schriftlich zu erklären, daß er sich verpflichtet, über sein Schlachtviehlieferungsfol hinaus einen Zentner Lebendgewicht abzugeben. Dieser wehr-abgegebene Zentner Lebendgewicht wird dem Schlachtviehlieferungsfol des Verkäufers angerechnet.

Die Amtshauptmannschaft berichtigt alsdann die betreffenden Schlachtviehskataster und benachrichtigt ihrerseits die Gemeindebehörden zwecks Vervollständigung der Schlachtviehskataster.

##### II. Austausch von Zuchtstieren.

Die Vermittlung des Austausches von Zuchtstieren von Landwirt zu Landwirt im Bereiche der Amtshauptmannschaft Meissen übernimmt — unbeschadet der beizubringenden Ankaufsbefreiung — der landwirtschaftliche Bezirksverband Meissen. Er erhebt hierfür eine von ihm festzusetzende Gebühr.

Die Genehmigung des Austausches liegt der Amtshauptmannschaft ob, die hierfür eine Genehmigunggebühr von 2 Mark für jedes ausgetauschte Rind erhebt.

Der landwirtschaftliche Bezirksverband legt der Amtshauptmannschaft jeden vermittelten Fall zur Genehmigung vor und bringt folgende Unterlagen bei:

1. eine Erklärung des Verkäufers, daß er ein Rind — Bezeichnung des Kindes und Angaben des Gewichtes — an einen mit Namen bezeichneten Landwirt des Bezirks abgeben will.
2. eine Erklärung des Käufers, daß er das unter 1 bezeichnete Rind kaufen will und sich verpflichtet, über sein Schlachtviehlieferungsfol hinaus ein dem zu kaufenden Rinde entsprechendes Gewicht aus seinem Viehbestande an Stelle des Verkäufers abzugeben.

Unbeschadet anderweiter Vereinbarungen hat der Erwerber dem Verkäufer als Uebernahmepreis den Schlachtviehpreis der Klasse A zuzüglich 10%, bei Ochsen zuzüglich 15% zu zahlen. Bei dieser Preisfestsetzung hat der Gewichtsabzug von 5% — wie es beim Schlachtviehverkauf üblich ist — wegzufallen.

Die Amtshauptmannschaft kann die Genehmigung verweigern, wenn der Erwerber mit seiner Schlachtviehabgabe im Rückstande ist oder sonst die Befreiung gesehensmäßig nicht erfüllt kann.

Nach erteilter Genehmigung wird die Verichtigung der Schlachtviehskataster bei der Amtshauptmannschaft und bei den Gemeindebehörden von der Amtshauptmannschaft in die Wege geleitet.

#### C. Erntehauschlachtungen.

##### I.

Unter Erntehauschlachtungen sind auch Hauschlachtungen von Rindern, Rälbern und Schafen zu verstehen; derartige Hauschlachtungen werden sich infolge der Erweiterung des Kreises der Selbstversorger durch Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter namentlich in solchen Betrieben nötig machen, in denen nicht genügende Schlachtviehweide zur Deckung des erhöhten Fleischbedarfes während der Ernte vorhanden sind.

##### II.

Um die Versorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit den für Selbstversorger festgesetzten Fleischmengen zur Förderung der Erntearbeiten auch weiter zu sichern, wird die Amtshauptmannschaft nach einer Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums — Landesfleischstelle — ausnahmsweise die gemeinsame Schlachtung eines Kindes durch mehrere landwirtschaftliche Betriebe genehmigen. Die Genehmigung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Jeder an der Schlachtung beteiligte landwirtschaftliche Betrieb muß
  - a) selbst Rinder halten,
  - b) sein Schlachtviehlieferungsfol erfüllt haben,
  - c) selbst landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigen,
 welche Anspruch auf die Fleischration der Selbstversorger haben.
2. Die beteiligten Betriebe dürfen unter Berücksichtigung der bereits aus früheren Hauschlachtungen vorhandenen Vorräte aus der gemeinsamen Rinderschlachtung nicht mehr Fleisch erhalten, als zur Deckung ihres Fleischbedarfes gemäß der Zahl der zur Selbstversorgergemeinschaft gehörenden Personen auf die Zeit bis zum 1. 10. 1919 erforderlich ist.
3. Soweit aus einer derartigen Rinderschlachtung mehr Fleisch anfällt, als nach Ziffer 2 gebraucht wird, ist es an den Kommunalverband unter Anrechnung auf das Schlachtviehlieferungsfol desjenigen Landwirtes abzugeben, aus dessen Viehbestand das hausgeschlachtete Rind entnommen worden ist.

Meissen, am 15. August 1919.  
2 II G. Die Amtshauptmannschaft.

#### Fettverteilung.

Auf den Abschnitt K der Landesfettkarte werden auf die Zeit vom 25. bis 31. August 1919 50 g Butter und 40 g Margarine an die Versorgungsberechtigten ausgegeben.

Zusätzlich werden für jeden Versorgungsberechtigten und Selbstversorger des Kommunalverbandes Meissen-Land auf den Abschnitt I der Auslandsfettkarte 50 g Margarine verteilt.

Der Preis für das Pfund Margarine beträgt 3,55 Mk.  
Meissen, am 22. August 1919. M 59 II O.  
Kommunalverband Meissen-Land.

#### Sonntagsruhe betreffend.

Wir weisen nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 14. August 1919 hin, nach der alle in der Bekanntmachung vom 28. Juli 1919 nicht besonders erwähnten Geschäfte an den Sonn- und Festtagen geschlossen zu halten sind.

Wilsdruff, am 23. August 1919. Der Stadtrat.

#### Sonntagsmusik betreffend.

Um das Interesse für unsere Stadtpark zu beleben, haben wir beschlossen, die Sonntagsfreikonzerte unserer Stadtkapelle zunächst versuchsweise abwechselnd auch in den Stadtpark stattfinden zu lassen. Das Konzert wird erstmalig Sonntag den 24. August vormittags 11 Uhr im oberen Stadtpark abgehalten werden.

Wilsdruff, am 22. August 1919. Der Stadtrat.

## Abchluß der Verhandlungen zwischen den deutschen Staatsbahnen.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

- Die Bestimmungen in Norddänemark sollen Ende Oktober kommen.
- In einem Erlaß wendet sich die britische Militärbehörde gegen die Behauptungen Dorens.
- Die Unterzeichnung des Bitterfeldischen Friedensvertrages ist für den 30. August vorgegeben.
- Zu früheren deutschen Schiffen, die sich zurzeit noch in englischen Häfen befinden, sind Portugal zugegriffen worden.
- Die Rumänen bereiten einen neuen großen Angriff gegen die Wallachien vor.
- Die Rontenegriner haben sich mit bewaffneter Hand gegen die jugoslawische Oberherrschaft erhoben.
- Durch Erlaß des Kaisers von Japan ist Korea für selbständig erklärt worden.
- Der Amerikaner aus San Francisco hat nunmehr endlich seinen Codorna und einige seiner Unterführer wegen des Rückganges an der Piave vor ein Gericht zu stellen.

### Ausschaltung der Menschenkraft

Das Streikrecht der Arbeiter ist anerkanntes Recht. Es soll nicht angefaßt werden. Was aber ist Streikrecht? Es ist das Recht zu gemeinsamer freiwilliger Niederlegung der Arbeit zum Zwecke der Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen. Die großen politischen Massenfundgebungen von Arbeitern und Angestellten während der letzten Monate haben aber mit dem Streikrecht nichts zu tun. Schon der Sympathiestreik ist ein sehr zweifelhafter Streik; denn der Zustand soll der Verbesserung der eigenen Lage dienen, sich also gegen den eigenen Arbeitgeber legen. Die Arbeitgeber des selben Berufskreises rächen. Wenn aber z. B. die Holzarbeiter aus Sympathie für die Metallarbeiter streiken, d. h. um den von diesen ausgeübten Druck zu verharren, so ist das ein unbilliger Streik, da hierdurch unverschuldet weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Sympathiestreik befähigt jede Meisterei, einen Ausstand zu be-

grenzen. Wenn die Maurer glücklich ihr Ziel erreicht haben, so beginnen die Zimmerleute, und die Zimmerleute schließen sich an. Dann kommen die Klempner oder Dachdecker, und vor lauter Sympathie, vor lauter Liebe zu den Arbeits- und Parteigenossen, wird schließlich gar nicht mehr gearbeitet. Dann soll das Haus dann unter Dach kommen und wie sollen die notwendigen Rohstoffe geschaffen werden, deren großer Mangel doch wahrlich der Arbeiterbevölkerung schon recht fühlbar geworden ist. Den Arbeitern sind anscheinend die Wohnungen, die Lebensmittel, die täglichen Gebrauchsartikel, die Verkehrsmittel usw. noch nicht teuer genug. Sie bemerken noch immer nicht, daß sie vor allen Dingen für jeden Streiktag doppelt und dreifach Buße zahlen müssen. Aber Sympathie ist ja eine sehr schöne Sache; wie aber steht es mit einem Streik wegen Verhaftung, Beerdigung oder Hinrichtung eines Parteigenossen? Ist das auch noch ein Ausstand zur Verbesserung der Arbeits-